

Die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein

I. Einleitung

Liechtenstein bietet ideale Voraussetzungen, um sich als Schiedsforum für internationale Rechtsstreitigkeiten zu positionieren. Einerseits verfügen liechtensteinische Finanzplatzakteure über jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit internationalen Sachverhalten und der Verwaltung von grossen Vermögenswerten. Andererseits gewährleisten renommierte Anwaltskanzleien vertieftes juristisches Know-how für die professionelle Durchführung von internationalen Schiedsverfahren, welche in der Regel spezifisches Expertenwissen und entsprechende Prozessenerfahrung erfordern. Darüber hinaus tragen die politische Neutralität, die geographisch zentrale Lage sowie die hervorragende Infrastruktur des Landes zur Attraktivität des Schiedsstandortes Liechtenstein bei.

Mit der Totalrevision des liechtensteinischen Schiedsverfahrensrechts, dem Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen und der Schaffung einer eigenen Schiedsordnung, den sogenannten Liechtenstein Rules, wurden in jüngster Vergangenheit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein erheblich verbessert und die Tür zum internationalen Wettbewerb des «forum shopping» weit aufgestossen.

II. Totalrevision des liechtensteinischen Schiedsverfahrensrechts und Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen

Im Jahr 2010 hat Liechtenstein sein Schiedsverfahrensrecht, welches in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt ist, einer Totalrevision unterzogen. Inhaltlich orientierte sich Liechtenstein dabei stark am *UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration* («UNCITRAL Modellgesetz»), das eine internationale Harmonisierung des Schiedsrechts anstrebt, sowie an der österreichischen Rezeptionsvorlage. Die Rezeption aus Österreich hat unter anderem den Vorteil, dass österreichische Judikatur und Lehre auch für die Rechtsanwendung in Liechtenstein herangezogen werden können, wodurch Rechtssicherheit und Kontinuität gewährleistet werden.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität des Schiedsstandortes Liechtenstein wurde mit dem Beitritt Liechtensteins zum *New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung*

und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen, NYÜ) im Jahr 2011 vollzogen. Bis zu diesem Zeitpunkt war Liechtenstein multilateralen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche fern geblieben; lediglich zwei bilaterale Abkommen, namentlich mit der Schweiz und mit Österreich, hatten in begrenztem Masse die Anerkennung und Vollstreckung liechtensteinischer Schiedssprüche im Ausland ermöglicht. Aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum NYÜ besteht nunmehr allerdings auch die Möglichkeit, liechtensteinische Schiedssprüche in sämtlichen anderen Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken zu lassen. Da Urteile und Beschlüsse staatlicher Gerichte in aller Regel im Ausland nicht oder nur erschwert vollstreckt werden können, bietet die liechtensteinische Schiedsgerichtsbarkeit somit neuerdings auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung einen entscheidenden Vorteil im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit.

III. Die liechtensteinische Schiedsordnung (Liechtenstein Rules)

Im Lichte dieser dynamischen Entwicklung des liechtensteinischen Schiedsverfahrensrechts wurde die Idee geboren, ein privatautonomes Regelwerk für Schiedsverfahren zu schaffen. Im Mai 2012 verabschiedete die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) schliesslich die Liechtensteinische Schiedsordnung (die sogenannten Liechtenstein Rules), welche auf eine private Initiative von (schieds-)prozess erfahrenen Rechtsanwälten zurückgeht, die sich 2011 im Liechtensteinischen Schiedsverein (LIS) organisiert hatten. Mit der neuen Liechtensteinischen Schiedsordnung liegt nunmehr ein Kodex vor, der das totalrevidierte Schiedsverfahrensrecht gekonnt ergänzt und die Vorteile diverser bewährter Schiedsordnungen, insbesondere der global anerkannten UNCITRAL Arbitration Rules sowie der Swiss Rules, vereint.

§ 611 Abs. 1 ZPO lautet wie folgt: «Vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften [...] können die Parteien die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren. Dabei können sie auch auf Verfahrensordnungen Bezug nehmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieses Titels, darüber hinaus nach freiem Ermessen, vorzugehen.» Demnach gilt für die Durchführung eines Schiedsverfahrens weitgehend Privatautonomie und kann das Verfahren auch durch Bezugnahme auf eine Verfahrensordnung wie etwa die ICC Rules of Arbitration,

die UNCITRAL Arbitration Rules – oder eben neuerdings auch die Liechtenstein Rules – geregelt werden.

Die neuen Liechtenstein Rules heben sich insbesondere durch folgende Charakteristika von herkömmlichen Schiedsordnungen ab:

a) *Einfachheit*

Moderne Schiedsordnungen tendieren dazu, mit jeder Revision umfangreicher und komplexer zu werden. Im Gegensatz zu anderen Schiedsordnungen – etwa den UNCITRAL Arbitration Rules mit 43 Artikeln oder den ICC Rules of Arbitration mit 41 Artikeln – sind die Liechtenstein Rules mit nur 32 Artikeln kurz, übersichtlich und verständlich abgefasst und legen besonderen Wert auf die Einfachheit des Verfahrens.

b) *Vertraulichkeit*

In der Praxis kommt der Vertraulichkeit von Schiedsverfahren ein besonders hoher Stellenwert zu. Dem Diskretionsbedürfnis der Parteien wird jedoch in anderen Schiedsordnungen nicht bzw. nur in unzulänglicher Weise Rechnung getragen: Während die UNCITRAL Arbitration Rules Vertraulichkeit erst gar nicht ansprechen und lediglich vorsehen, dass Verhandlungen generell unter Ausschluss Dritter stattfinden und Schiedssprüche nur unter gewissen Voraussetzungen veröffentlicht werden können (Art. 28 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 5 UNCITRAL Arbitration Rules), bieten die ICC Rules of Arbitration den Parteien immerhin die Möglichkeit, beim Schiedsgericht Verfügungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu beantragen (Art. 22 Abs. 3 ICC Rules of Arbitration).

Die Liechtenstein Rules hingegen zeichnen sich durch besonders weitreichende Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens aus. Dieser Schutz beginnt bereits bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen für Schiedsrichter, und zwar insofern, als nur jene Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, als Schiedsrichter wählbar sind (Art. 6 Abs. 1 Liechtenstein Rules). Die Urkundenvorlage richtet sich grundsätzlich nach der liechtensteinischen Zivilprozessordnung und ist somit im Vergleich zur angelsächsischen Prozesstradition sehr restriktiv geregelt. Zudem hat das Schiedsgericht auf Antrag der vorlegenden Partei anzuordnen, dass Urkunden und Beweismittel der Gegenpartei nicht übergeben, sondern lediglich am Sitz des Schiedsgerichts oder an einem anderen geeigneten Ort zur Einsicht vorgelegt werden, wenn die antragstellende Partei ein Interesse an der Vertraulichkeit der Unterlagen darlegen kann. Ferner trifft das Schiedsgericht alle angemessenen Anordnungen zum Schutz berechtigter Geheimhaltungs-

interessen der Parteien und Dritter; insbesondere kann es anordnen, dass ein Experte, der seinerseits einem Berufsgeheimnis untersteht, Urkunden prüft und über den erheblichen Inhalt dem Schiedsgericht Bericht erstattet, ohne dass diese Urkunden dem Schiedsgericht oder der Gegenseite selbst zur Einsicht vorzulegen sind (Art. 18 Abs. 2 Liechtenstein Rules). Alle Verfahrensbeteiligten unterliegen einer strikten Verschwiegenheitspflicht, welche sogar durch eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 abgesichert wird (Art. 29 Liechtenstein Rules). Ein derart ausgeprägter Schutz der Vertraulichkeit wird durch keine andere Schiedsordnung gewährleistet, weshalb die Liechtenstein Rules für Parteien mit hohem Diskretionsbedürfnis besonders attraktiv sind.

c) *Minimale Administration*

Im Unterschied zu den UNCITRAL Arbitration Rules, die für Ad-hoc-Schiedsgerichte gedacht sind, bieten die Liechtenstein Rules eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit an. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Schiedsverfahren von einer (privaten) Institution verwaltet und beaufsichtigt werden. Dies hat den Vorteil, dass sich die Parteien bei etwaigen Problemen – etwa bei der Bestellung des Schiedsgerichts – nicht notwendigerweise an ein staatliches Gericht wenden müssen.

Bemerkenswert an den Liechtenstein Rules der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) ist das Fehlen einer eigentlichen Administration wie sie in der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit üblich ist. Anders als vereinzelte ausländische Schiedsinstitutionen unterhält die LIHK keine eigene ständige und kostspielige Einrichtung, die mit dem Schiedswesen befasst ist. Vielmehr sehen die Liechtenstein Rules ein «quasi-institutionelles» System vor (Art. 31 und 32 Liechtenstein Rules): Die reibungslose Abwicklung der einzelnen Schiedsverfahren wird ad hoc und somit von Fall zu Fall durch Beizug von erfahrenen Experten sichergestellt. Die Parteien erhalten somit ein grösstmögliches Mass an Flexibilität, um den Eigenheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Gleichzeitig stellt der Liechtensteinische Schiedsverein (LIS) der LIHK im Rahmen der vereinbarten Kooperation ein Sekretariat für das Schiedswesen zur Verfügung, welches mit unabhängigen und rechtskundigen Personen besetzt wird. Dieses Sekretariat ernannt auf entsprechenden Antrag der Parteien für ein bestimmtes Schiedsverfahren einen ebenfalls unabhängigen Kommissär, der Entscheidungen fällt, welche ansonsten ein staatliches Gericht treffen müsste. Der Kommissär hat insbesondere dann einzuschreiten, wenn die Parteien bei der Schiedsrichterbestellung keine Einigung erzielen konnten, ein Schieds-

richter abberufen werden soll oder eine Partei die Kosten des Schiedsgerichts überprüft haben will. In der Regel wird die LIHK von der Existenz eines Schiedsverfahrens also nichts erfahren, da das Sekretariat für Schiedswesen ja nur im Falle eines Antrags auf Ernennung eines Kommissärs involviert wird.

Das «quasi-institutionelle» System der Liechtenstein Rules vereint somit einen grossen Vorteil der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit – nämlich die Unterstützung des Verfahrens ohne Rückgriff auf staatliche Gerichte – mit der Flexibilität, Kosteneffizienz und Vertraulichkeit von ad-hoc Verfahren.

IV. Fazit

Die private Schiedsgerichtsbarkeit stellt eine interessante und echte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Die Gründe, sich für ein Schiedsverfahren zu entscheiden, können mannig-

faltig sein. Einerseits ist es häufig der Wunsch nach besonderer Fachkenntnis, beispielsweise im Treuhandwesen, andererseits spielt aber die grundsätzlich raschere Entscheidungsfindung im Schiedsverfahren häufig eine nicht unerhebliche Rolle. Weiters entscheiden sich auch Parteien mit einem besonderen Diskretionsbedürfnis im Hinblick auf den fraglichen Rechtsstreit oftmals für ein Schiedsverfahren. All dies gilt natürlich in hohem Masse auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, welche in Liechtenstein häufig der Fall sind und im Besonderen auch für das Stiftungsrecht. Mit der Schaffung eines modernen, internationalen Standards entsprechenden Schiedsverfahrensrechts, dem Beitritt zum New Yorker Schiedsübereinkommen und dem Erlass der Liechtenstein Rules, welche dem Diskretionsbedürfnis der Parteien in besonderer Weise Rechnung tragen, hat der Schiedsstandort Liechtenstein eine enorme Aufwertung erfahren und ideale Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige und akzeptierte Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen.

Autor: Hannes Arnold, Batliner Gasser Rechtsanwälte

Standort Liechtenstein: Ein «zweiter Blick» lohnt sich

Liechtenstein bietet als Unternehmensstandort viele messbare Vorteile – «auf den ersten Blick» vermutete Hürden erweisen sich oft als gegenstandslos. Die First Gruppe analysiert und bewertet strategische Optionen ihrer Kunden für eine solche Entscheidung und optimiert den Prozess der Unternehmensansiedlung.

Liechtenstein bietet, neben den bekannten Vorteilen für Holding-Strukturen oder Stiftungen, auch der physischen Ansiedlung von ausländischen Unternehmen weit günstigere Bedingungen, als dies aufgrund der geringen Grösse bzw. Fläche des Landes oft vermutet wird. Das Land steht Unternehmensansiedlungen offen – sein Wirtschaftswachstum, die Diversifikation der Wirtschaft und das Angebot an Arbeitsplätzen in Liechtenstein profitieren davon. Bereits heute liegt beispielsweise der Anteil der Industrie Liechtensteins an der Wirtschaftsleistung des Fürstentums bei über 40 Prozent und damit deutlich vor den Finanzdienstleistungen, mit denen das Land international meist identifiziert wird.

Auf den ersten Blick vermutete Hindernisse für eine Standortwahl in Liechtenstein können oft leicht gelöst werden. Bei einem hohen Platzbedarf für Produktionsstätten beispielsweise, kann ein sehr naher Produktionsstandort in der Schweiz mit einer

Verwaltung in Liechtenstein kombiniert werden, mit klaren wirtschaftlichen, steuerlichen und logistischen Vorteilen.

Zudem steht aufgrund von Umschichtungen bei Banken, Finanzdienstleistern und anderen Branchen aktuell erstklassige Büroinfrastruktur zu guten Bedingungen zur Verfügung. Fachkräfte für Management und Administration sind traditionell in Liechtenstein auf besonders hohem Niveau verfügbar, nicht zuletzt durch die etablierten Möglichkeiten des Pendelns aus der Schweiz, Westösterreich und Süddeutschland.

Die hohe Lebensqualität im Land und die geografische Nähe zur DACH-Region, zur Bergwelt ebenso wie in den Süden, bieten eine hohe Attraktivität, die im Wettbewerb um Führungskräfte entscheidend sein kann.

Kriterien und Vorteile eines Standorts im Herzen Europas

Mit einer Ansiedlung in Liechtenstein können Unternehmen ihre Rahmenbedingungen nachhaltig optimieren. Die traditionellen Vorteile Liechtensteins sind das stabile rechtliche und wirtschaftliche Umfeld, die liberale Steuergesetzgebung, freier

Zugang zu EWR/EFTA-Märkten, oder die Sorgfaltspflichtvorschriften, die höchsten internationalen Anforderungen entsprechen.

Ein modernes und wirtschaftsfreundliches Steuersystem, unternehmerfreundliche Gesetzgebung, ein Arbeitsmarkt mit gut ausgebildeten Arbeitskräften sowie die Anbindung an ein modern ausgebautes Verkehrsnetz ergeben einen Standort mit hoher Wertschöpfung und besten Bedingungen für Entwicklung und Innovation.

Die First Advisory Group steht ihren Kunden umfassend zur Seite

Die First Gruppe bietet über ihre spezialisierten Unternehmensbereiche alle erforderlichen Dienstleistungen für die Standortentscheidung, die Begleitung bei der Umsetzung entsprechender Businesspläne, die Sicherung der erforderlichen Finanzierung über Banken oder private Investoren sowie die Beratung bei der Wahl der richtigen Gesellschaftsform und deren Strukturierung zur Sicherstellung der optimalen steuertechnischen Ausgestaltung. Sie begleitet auf Wunsch auch alle erforderlichen Formalitäten im Rahmen des Gründungsprozesses.

Als Unternehmen mit dem zentralen Standort Vaduz und weiteren etablierten Niederlassungen in Europa, Mittelamerika und Asien kann die First Advisory Group darüber hinaus auf aktuellste Benchmark-Daten, vergleichende Studien und Spezialwissen zugreifen, welche die objektive Bewertung und Entscheidungsfindung unterstützen.

Unsere Services umfassen weiters eine individuelle Analyse der relevanten Standort- und Marktverhältnisse, auch im Hinblick auf ein Betriebs- und Vertriebskonzept. Abklärungen und vertragliche Empfehlungen zum Kauf oder zur Miete von Liegenschaften und Immobilien sind ebenfalls Teil des Leistungsspektrums der First Gruppe.

Die Entscheidung für einen neuen Standort bedeutet für ein Unternehmen meist ein komplexes und wirtschaftlich entscheidendes Projekt. Die Begleitung durch einen starken lokalen Partner und dessen Vertrautheit mit allen Erfolgs- und Standortfaktoren ist dabei von zentraler Bedeutung.

Autor: Christian Wille, Marktverantwortlicher Liechtenstein

Gerne nehmen wir Ihre Adressänderung oder allgemeine Feedbacks zum Memo to Clients unter marketing@first.li entgegen.